

Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH

Besondere Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Luft- und Raumfahrt

Stand: Juli 2008

1. Der Vertragspartner gewährt im Rahmen der Qualitätssicherung der Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH, den zuständigen Luftaufsichtsbehörden sowie den Kunden der Astro- und Feinwerktechnik GmbH den notwendigen Zutritt zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und die Einsichtnahme in die hierzu gehörenden Aufzeichnungen. Der konkrete Zutrittstermin wird vorher rechtzeitig vereinbart, ist bei besonders schwerwiegenden Anlässen aber unverzüglich zu gewähren.
2. Tritt durch ein Vertretenmüssen des Vertragspartners ein Verzug der Leistungserbringung ein, wird mit jeder vollständigen Kalenderwoche Verzögerung ein Abzug von 2,5 % des Preises der verzögerten Leistung vorgenommen, bis zu einer Gesamthöhe von 10 % Abzug. Daneben bestehende Ansprüche auf Schadensersatz, wie z.B. aus Verzug, bleiben hiervon unberührt. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens für die Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH vorbehalten.
3. Stellt der Vertragspartner Qualitätsabweichungen oder Zeitverzug fest, untersucht er die Ursachen und trifft unverzüglich Maßnahmen zu deren Abhilfe. Von Störungen ist die Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das gilt insbesondere dann, wenn die vertragsgerechte Leistung in Frage gestellt ist. Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH ist von Verzögerungen auch dann in Kenntnis zu setzen, wenn diese auf einem Umstand beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
4. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH als Zulieferer mit Dritten regelmäßig feste Lieferzeiten vereinbart, deren Verletzung regelmäßig einen pauschalierten Schadensersatz beinhaltet. Der Vertragspartner stellt die Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH von diesen Ansprüchen frei, soweit der Vertragspartner den Umstand der Verzögerungen zu vertreten hat.
5. Sollte eine oder mehrere der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die ihm Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen gewollt war.